

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: aoel@bafu.admin.ch

Zürich, 23. September 2019/ bs / gn

Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 15. Mai 2019 laden Sie interessierte Kreis ein, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen) Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV lehnt den Artikel 29f bis ab.

Mit der Freisetzungsregulierung (insbesondere Art. 52) besteht bereits eine genügende Regelung für invasive gebietsfremde Organismen.

Die Formulierung des Artikels 29f bis hingegen ist unpräzise und schliesst nicht deutlich genug aus, dass Bauunternehmungen die Verantwortung für die Bekämpfung von invasiven Pflanzen auf Baustellen von Bauherren abgeschoben bekommen. Solche unpräzisen Formulierungen öffnen Tür und Tor für unnötige Überregulierungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen in der vorgesehenen Gesetzesänderung sind sehr allgemein formuliert. Dies lässt eine Beurteilung der Konsequenzen für die Branche zu schwer erkennen. Für den Baumeisterverband ist dies nicht akzeptabel. Die Baubranche muss sich auf Ihre Kernkompetenzen fokussieren können. Allfällige Bekämpfung von gebietsfremden invasiven Organismen auf dem Bau ist nicht Sache des Gewerbes.

Des Weiteren fordern wir in dem Gesetz (bspw. im Anhang) ein öffentlich zugängliches Register, in welchem der Bund die gebietsfremden invasiven Organismen klar ersichtlich macht. Ein solches Register kann dadurch von den betroffenen Kreisen kommentiert werden.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Art. 29f bis Abs. 4

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen, die von invasiven gebietsfremden Organismen befallen sind oder befallen sein könnten, haben deren Überwachung, Isolierung, Behandlung oder Vernichtung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vorzunehmen oder diese Massnahmen zu dulden.

Der SBV lehnt die Formulierung: «Anlagen oder Gegenständen» sowie «oder befallen sein könnten» entschieden ab. Diese Formulierungen öffnen Tür und Tor für unzählige Regulierungen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass mit der Freisetzungsregulierung (insbesondere Art. 52) bereits eine Regelung besteht, welche die Bekämpfung von schädlichen Organismen aufgenommen hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmänn
Vizedirektor, Leiter Politik & Kommunikation